

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schlachthaus Palling

1. Benutzungsberechtigter Personenkreis

Das Schlachthaus der Gemeinde Palling kann jeder aus dem Einzugsbereich der Gemeinde Palling benutzen zur Vornahme von

- a) Schlachtungen für den Eigengebrauch
- b) Schlachtungen zur Selbstvermarktung
- c) Notschlachtungen nur nach tierärztlicher Schlacht tieruntersuchung (Lebendbe-schau) und tierärztlicher Überweisung.

Nicht zugelassen sind Krankschlachtungen und die gewerbliche Schlachtung nicht selbst produzierter Tiere.

2. Benutzungszweck

Im Schlachthaus können folgende Tätigkeiten vorgenommen werden:

- a) Schlachtungen
- b) Zerlegungen
- c) Benutzung der Kühleinrichtungen
- d) Direktverkauf, zeitlich getrennt von Schlachtung und Zerlegung.

3. Grenzen des Benutzungsrechts

Anspruch auf Benutzung besteht nur im Rahmen der verfügbaren Kapazität. Benut-zungswünsche können insoweit zurückgewiesen werden. Im Zweifelsfall haben die Bürger der Gemeinde Palling Vorrang.

4. Betriebsaufsicht

Der Betrieb unterliegt der Aufsicht eines von der Gemeinde beauftragten Metzgers. Name, Anschrift und Telefonnummer des beauftragten Metzgers werden im Schau-kasten bekannt gemacht.

5. Benutzungsbestimmungen und –pflichten der Benutzer

- a) Schlachtungen sind beim beauftragten Metzger (siehe Nr. 4) anzumelden.
- b) Der Tierarzt für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist von den Benutzern selbst zu verständigen. Name, Anschrift und Telefonnummer des örtlichen Tierarztes werden im Schaukasten am Schlachthaus bekannt gemacht.
- c) Die Gemeinde vermittelt keine Metzgerarbeiten. Soweit gewünscht sind Schlacht- und Zerlegearbeiten mit dem beauftragten Metzger privat zu vereinbaren.
- d) Beim beauftragten Metzger kann gegen eine Pfandleistung von 20,-- DM ein Schlüssel für das Schlachthaus ausgeliehen werden. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Schlachthausbenutzung unverzüglich zurückzugeben, wobei der Pfand erstattet wird.
- e) Die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt wird von der Gemeinde oder ihrem beauftragten Metzger verständigt.
- f) Die Benutzer haben die Schlachteinrichtung pfleglich zu behandeln. Nach der Benutzung sind alle eingebrachten Gegenstände und verbliebenen Schlachtabfälle zu entfernen.
- g) Die Reinigung wird von der Gemeinde veranlasst.
- h) Die Benutzer sind für die Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der veterinärmedizinischen, seuchenrechtlichen und Hygiene-Bestimmungen verantwortlich.
- i) Den Anweisungen des beauftragten Metzgers (Nummer 4) ist unbedingte Folge zu leisten.

6. Haftung

- a) Haftungsansprüche gegen die Gemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung des Schlachthauses sind grundsätzlich ausgeschlossen, außer dass die haftungsbegründenden Tatsachen von Vertretern, Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden.
- b) Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Schäden an den benutzten Einrichtungen, Anlagen und Geräten. Ebenso hat jeder Benutzer die Gemeinde von Haftungsansprüchen frei zu stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung des Schlachthauses geltend gemacht werden.

7. Ausschluss vom Benutzungsrecht

Die Gemeinde behält sich vor, Personen aus wichtigem Grund, besonders bei groben Verstößen gegen die Benutzerpflichten, von der künftigen Benutzung des Schlachthauses auszuschließen.

8. Gebühren

Benutzungsart	Gebühr (€)	Ermäßigte Gebühr für Pallinger Bürger (€)
Schlachtungen		
- über 130 kg Schlachtgewicht	35,00	25,00
- bis 130 kg Schlachtgewicht	25,00	20,00
Benutzung ZerleGERaum	15,00	15,00
Benutzung der Kühlzellen		
a) mit Schlachtung Schlachttag + 2 Tage in Schlachtgebühr enthalten, dann pro angefangener Tag, unabhängig von der Anzahl der Tiere	4,00	2,50
b) ohne Schlachtung (nur Zerlegung) je Benutzer je angefangener Tag, unabhängig von der Anzahl der Tiere	4,00	2,50

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.1998 in Kraft. *)

*) betrifft die ursprüngliche Fassung. Vorstehende Fassung gilt seit 01.01.2003.